

**Von:** Landesgeschäftsstelle [<mailto:landesgeschaeftsstelle@dehoga-bayern.de>]

**Gesendet:** Montag, 20. April 2020 15:48

**An:** Landesgeschäftsstelle

**Betreff:** Coronavirus: Betriebsschließungsversicherung - Detaillierte Informationen

Liebes Mitglied,

wie Sie wissen, ist es uns Anfang April gelungen, gemeinsam mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und verschiedenen Vertretern der Versicherungswirtschaft einen pragmatischen Lösungsvorschlag (sog. Bayerische Lösung) für etwaige Ansprüche von Gastronomen und Hoteliers aus Betriebsschließungsversicherungen zu erarbeiten.

In den vergangenen Tagen haben wir von Ihnen viele Reaktionen erfahren. Unabhängig hiervon haben wir uns nochmals von neutraler Seite juristisch beraten lassen. Im Rahmen der vorliegenden Mail möchten wir Ihnen daher einerseits von den aktuellen Entwicklungen berichten und zugleich den gefundenen Lösungsansatz etwas näher erläutern, um etwaige diesbezügliche Unklarheiten auszuräumen. Zusätzlich haben wir für Sie die uns am häufigsten gestellten Fragen [hier](#) beantwortet.

## 1. Kurzzusammenfassung

Anders als manche von interessierter Seite gesteuerte Berichte in den Medien wollen wir Ihnen einen vollständigen und korrekten Überblick verschaffen. Dies erfordert detailliertere Ausführungen, die nicht immer leicht verständlich sein dürften. Deshalb möchten wir den wesentlichen Inhalt unserer nachfolgenden Stellungnahme vorab wie folgt zusammenfassen:

- Das Kurzarbeitergeld und andere staatliche Leistungen werden bei der Annahme der Bayerischen Lösung grundsätzlich nicht angerechnet.
- Die Bayerische Lösung ist für die Betriebe nicht verbindlich, Sie sind vollkommen frei, etwaige Ansprüche streitig durchzusetzen.
- Bei eindeutigem Bestehen eines weitergehenden Anspruchs empfiehlt sich in der Regel die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Versicherer.
- Bei unklarer Rechtslage stellt die Bayerische Lösung eine für viele Betriebe hervorragende Lösung dar.
- Abfindungsvorschläge sollten sorgfältig geprüft werden, gerade auch im Hinblick auf die darin enthaltenen Abgeltungsklauseln (die Abgeltung des Versicherungsfalles ist angemessen, weitergehende Abgeltungen in der Regel nicht).

## 2. Keine Rückforderung Kurzarbeitergeld und Soforthilfe bei Leistungen des Versicherers auf Basis der Bayerischen Lösung

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, beruht die Bayerische Lösung und die Auszahlung eines Betrages in Höhe von 10-15 % der vereinbarten Tageshöchstsätze ohne weitere Prüfung durch die Versicherer auf der Annahme, dass im Durchschnitt ca. 70 % der wirtschaftlichen Schäden der Betriebe durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen, wie Kurzarbeitergeld (KuG) und Soforthilfen sowie durch ersparte Aufwendungen beim Wareneinsatz und bei den Energiekosten ausgeglichen werden können. Ausgehend von dieser von Seiten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums bestätigten Prämisse hatten die Versicherer zähneknirschend eine Zahlung in Höhe von 10-15 % der vereinbarten Tageshöchstsätze akzeptiert, was im Ergebnis zu einem Ausgleich in Höhe von 80-85 % führen würde.

In den vergangenen Tagen ist nun verschiedentlich behauptet worden, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Annahme eines der Bayerischen Lösung entsprechenden Regulierungsvorschlags der Versicherer die Gefahr bestehe, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) kein Kurzarbeitergeld gewähre. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr hat die BA nochmals ausdrücklich bestätigt, dass **KuG unabhängig von Zahlungen der Versicherer auf Basis der Bayerischen Lösung** gewährt wird. Wörtlich hat die BA Folgendes ausgeführt:

*„Sowohl die Zentrale als auch das BMAS stimmen mit uns überein, dass die freiwilligen Leistungen der Versicherer, welche für die Abdeckung derjenigen Kosten verwendet wird und nicht durch andere staatliche Leistungen abgedeckt sind, nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.“*

Sollten Ihnen insoweit abweichende Mitteilungen der BA vorliegen, stellen wir Ihnen gerne die uns vorliegende Mitteilung der BA zur Verfügung, mit der die vorstehende Handhabung eindeutig bestätigt wird. In der **Nicht-Anrechnung des KuG besteht somit einer der zentralen Vorteile der Bayerischen Lösung**. Denn Gegenstand unserer Bayerischen Lösung ist gerade, dass die Versicherer freiwillige Leistungen erbringen, die nicht dazu dienen, den Unternehmern einen konkreten Ausgleich für fortlaufende Löhne und Gehälter zu gewähren, sondern allgemein ihr Überleben zu sichern. Das bedeutet, dass KuG und die von den Versicherern auf Basis der Bayerischen Lösung gewährten Zahlungen durchaus kumulativ gewährt werden. Bei Versicherungsleistungen außerhalb der Bayerischen Lösung besteht hingegen weiterhin das Risiko, dass das KuG und unter Umständen auch die Soforthilfen angerechnet werden. Damit Betriebe anderslautenden Bescheiden der BA nicht mehr im Einzelfall widersprechen müssen, stehen wir derzeit in Kontakt mit der BA. Diese hat hierbei in Aussicht gestellt, durch eine übergeordnete fachliche Weisung an alle bayerische Arbeitsagenturen die Anrechnung des KuG bei freiwilligen Leistungen des Versicherers entsprechend der Bayerischen Lösung auszuschließen. Über den weiteren Verlauf halten wir Sie selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden. Bei Annahme der Bayerischen Lösung wird die gewährte staatliche Soforthilfe nicht zurück gefordert.

### **3. Inhalt der Bayerischen Lösung und Handlungsempfehlung**

Wie Sie bereits unseren vorausgehenden Mitteilungen entnehmen konnten, handelt es sich bei der Bayerischen Lösung nicht um eine für die Betriebe verbindliche Regelung etwaiger Versicherungsansprüche, sondern lediglich um eine **politische Erklärung. Dies bedeutet, dass jeder Betrieb selbstverständlich vollkommen frei ist, Regulierungsvorschläge von Versicherern auf Basis der Bayerischen Lösung anzunehmen oder sich gegen die damit verbundenen Angebote zu entscheiden**. Im Ergebnis handelt es sich bei der Bayerischen Lösung somit um eine Art **Untergrenze** für die beteiligten Versicherer, da diese nicht mehr von der von Ihnen selbst abgegebenen Absichtserklärung abweichen können. Die einzelnen Betriebe und Versicherungsnehmer sind hingegen in keiner Weise an diese politische Absichtserklärung gebunden, und können selbstverständlich auch weiterhin versuchen, höhere Ansprüche durchzusetzen. Insbesondere wenn die Verträge eindeutig sind, und eine Versicherungsleistung nicht in Frage gestellt werden kann, sollte grundsätzlich nachdrücklich darauf hingewirkt werden, dass die Versicherer ihre vertraglichen Pflichten umgehend erfüllen. Für die durchaus zahlreichen Fälle, in denen eine Versicherungsleistung zweifelhaft erscheint, bietet die erarbeitete Bayerische Lösung hingegen eine gute Alternative zu einer streitigen Auseinandersetzung.

Zwischenzeitlich haben uns gegenüber oder/und gegenüber dem Bayerischen Wirtschaftsministerium folgende Versicherer ihre Bereitschaft erklärt, etwaige Ansprüche auf Basis der Bayerischen Lösung zu regulieren:

- **Versicherungskammer Bayern**
- **Allianz**
- **Haftpflichtkasse Darmstadt**
- **Nürnberger Versicherung**
- **HDI**
- **Signal Iduna**
- .....

Sollte Ihnen von einem dieser Versicherer – oder auch einem beliebigen anderen Versicherer – ein **Regulierungsvorschlag** zugehen, der sich auf die Bayerische Lösung stützt, so ist es erforderlich, **in jedem Einzelfall zu prüfen**, ob die Annahme des konkreten Angebotes Ihren Interessen, und **ob dieses überhaupt der Bayerischen Lösung entspricht**. Wenn das Angebot eine Veränderung oder gar Aufhebung des bestehenden Versicherungsschutzes vorsieht oder wenn der Versicherer von einer früheren Zusage einer höheren Entschädigung abweicht, ist dies beispielsweise nicht der Fall. Ob es sich letztlich empfiehlt, ein Angebot anzunehmen, hängt naturgemäß von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und insbesondere von den konkreten **Versicherungsbedingungen** ab. Zu den

Kriterien, die für die Bewertung der rechtlichen Erfolgsaussichten von Bedeutung sind, gehören unter anderem folgende Aspekte:

- Sind in dem konkreten Versicherungsvertrag nur Betriebsschließungen infolge benannter meldepflichtiger Krankheiten versichert, oder Betriebsschließungen infolge aller meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des IfSG in seiner jeweils aktuellen Fassung (z.B. Corona/Covid-19)?
- Wurde eine Tagespauschale oder ein Tageshöchstbetrag vereinbart?
- Sind nur vollständige Betriebsschließungen oder auch bloße Betriebsbeschränkungen versichert?
- Sind Ausschlüsse vereinbart, die die Deckung in Frage stellen?

Wie Sie bereits aus dieser kurzen Aufzählung ersehen können, muss die unternehmerische Entscheidung über eine Annahme des Regulierungsangebotes eines Versicherers stets im Einzelfall getroffen werden. Hierzu benötigen Betriebe häufig **Unterstützung von Dritten**. Hierbei sollte es sich natürlich um Spezialisten in der hier einschlägigen Materie des Versicherungsrechts handeln. Zugleich bitten wir Sie jedoch, auch zu berücksichtigen, dass Dritte **häufig auch eigene Interessen** (z.B. Vergütungsinteressen oder Vermeidung von Haftung) verfolgen, die für die Betriebe nicht immer zu durchschauen sind. Angeboten von „ehrenwerten Samaritern“, die ihnen – natürlich vollkommen uneigennützig – kostenlose und schnelle Unterstützung gegen die Versicherungswirtschaft versprechen, sollten Sie daher mit der **erforderlichen Skepsis** begegnen. Sollten Sie sich bei Ihrer Entscheidung, ob Sie ein Regulierungsangebot annehmen sollen, nicht sicher sein und sollten Sie nicht ohnehin einen wohnortnahen Anwalt haben, dem Sie uneingeschränkt vertrauen, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir unterstützen Sie in diesem Fall gerne bei der Auswahl eines geeigneten Anwalts.

Ungeachtet des skizzierten Erfordernisses, jeden Einzelfall zu prüfen, möchten wir Ihnen nachfolgend einige wesentliche Vor- und Nachteile einer Regulierung auf Basis der Bayerischen Lösung oder aber einer streitigen Durchsetzung etwaiger Ansprüche kurz skizzieren:

#### **a) Streitige Durchsetzung etwaiger Ansprüche**

##### **Vorteile:**

- Aussicht auf die Maximalentschädigung durch den Versicherer

##### **Nachteile:**

- Voraussichtlich langwieriges Verfahren
- Keine schnelle Liquidität
- Anrechnung staatlicher Unterstützung wie Soforthilfen und KuG und sämtlicher weiterer Sondereffekte (z.B. Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken) möglich => Gesamtentschädigung offen
- Unter Umständen hohes Prozessrisiko
- Vergütung (z.B. prozentuale Beteiligung) Anwalt

#### **b) Bayerische Lösung**

##### **Vorteile:**

- Kein langwieriges Gerichtsverfahren
- Schnelle Liquidität
- Grundsätzlich keine Anrechnung der Soforthilfen von Bund und Land
- Grundsätzlich keine Anrechnung des KuG oder sonstiger Sondereffekte

##### **Nachteile:**

- Keine Maximalentschädigung durch den Versicherer, Abgeltung des Versicherungsfalles
- Keine Berücksichtigung der konkreten Versicherungsbedingungen
- Prämisse einer staatlichen Unterstützung in Höhe von 70 % nicht im Einzelfall überprüfbar

Welche der vorstehend skizzierten Wege für den jeweiligen Betrieb am besten geeignet ist, ist nicht nur von den konkret vereinbarten Versicherungsbedingungen und den damit verbundenen Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens, sondern auch von **weiteren Faktoren wie etwa der Liquidität des Betriebes** abhängig. Selbst Betriebe, deren Versicherungsvertrag ihnen einen

sicheren Erfolg bei einer streitigen Auseinandersetzung verspricht, können also gut beraten sein, ein Angebot des Versicherers auf Basis der Bayerische Lösung anzunehmen. Betriebe, deren Versicherungsvertrag ihnen keine sichere Rechtsposition verspricht, dürften hingegen regelmäßig unabhängig von der konkreten Liquiditätssituation mit der Bayerischen Lösung gut beraten sein. In Anbetracht der komplexen Rechtslage ist nach den uns vorliegenden juristischen Einschätzungen jedenfalls davon auszugehen, dass viele Betriebe durch die Bayerische Lösung nicht nur schnell zu entsprechenden Zahlungen kommen, sondern letztlich auch besser gestellt sind, als dies bei einer streitigen Auseinandersetzung der Fall wäre.

Ganz konkret würden wir Ihnen daher **folgendes Vorgehen** empfehlen, wenn Ihnen von Seiten eines Versicherers ein Angebot zugeht, welches auf die sogenannte Bayerische Lösung Bezug nimmt:

- **Prüfen** Sie auf Basis unserer vorstehenden Ausführungen zunächst **selbst**, ob
  - aus Ihrer Sicht auf Basis der Versicherungsbedingungen Zweifel an der Deckung bestehen,
  - das Angebot des Versicherers der Bayerischen Lösung überhaupt entspricht (u.a. Zahlung in Höhe von 10-15 % der vereinbarten Tageshöchstschädigung für die Dauer der vereinbarten Haftzeit von 30/50/90 Tagen) und ob hierin nicht von einem etwaigen früheren und besseren Angebot abgewichen wird, und
  - die in dem Angebot enthaltene Abgeltungsklausel ausschließlich den konkreten Versicherungsfall betrifft (u.a. keine Gesamtabgeltung COVID-19, keine Änderung des Vertrages, kein Abweichen von einer vorherigen Zusage).
- Sollten Sie hierbei **fachkundige Unterstützung** benötigen, wenden Sie sich an den Anwalt Ihres Vertrauens. Sollten Sie keinen solchen Anwalt Ihres Vertrauens haben, geben wir gerne eine **Empfehlung im Einzelfall** ab.
- Gibt es **sonstige Umstände** (wie z.B. eine angespannte Liquiditätslage), die eine schnelle Entschädigung erforderlich machen?
- Treffen Sie schließlich nach Abwägung aller Umstände eine möglichst **sachliche Entscheidung**, ohne sich hierbei von Beratern beeinflussen zu lassen, die erkennbar eigene Interessen verfolgen.

Sollten Sie von Ihrem Versicherer noch nichts gehört haben, weisen Sie ihn auf die Möglichkeit der Bayerischen Lösung hin und bitten ihn um Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes.

Wir hoffen, mit den vorstehenden Ausführungen einen weiteren Beitrag für eine Bewältigung der für Sie alle so herausfordernden Gesamtsituation geleistet zu haben. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn Sie weitere Fragen zur Bayerischen Lösung haben.

Mit herzlichen Grüßen

Angela Inselkammer  
Präsidentin

Dr. Thomas Geppert  
Landesgeschäftsführer



Bayerischer Hotel- und  
Gaststättenverband  
DEHOGA Bayern e.V.

Prinz-Ludwig-Palais  
Türkenstr. 7  
80333 München

Tel +49 89 28760 - 0  
Fax +49 89 28760 - 111  
[landesgeschaeftsstelle@dehoga-bayern.de](mailto:landesgeschaeftsstelle@dehoga-bayern.de)  
[www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)